

II-1383 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5461 NJ

ANFRAGE

1993 -10- 21

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Mag. Schreiner  
 an den Bundesminister für Finanzen  
 betreffend Fahrtkostenzuschuß für einen Bezirksinspektor der Zollwacheabteilung Heiligenkreuz

Bezirksinspektor Wolfgang Müllner wohnt in Wolfau/Burgenland ist an der Zollwache Heiligenkreuz tätig, wo er aus Ermangelung eines öffentlichen Verkehrsmittel täglich mit dem Privatauto hinfährt.

Anfang Oktober 1982 hat Herr Bez.Insp. Müllner erstmalig einen Fahrtkostenzuschuß beantragt, der mittels Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 1. November 1982 an mit monatlich 197.- festgesetzt wurde.

Am 28. Februar 1986 wurde erneut die Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses beantragt. Aufgrund eines Bescheides der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 12. Jänner 1987, Zl. GA 2/2 - 9/35/86, wurde festgestellt, daß Herrn Bez.Insp. Müllner ein Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 239.- monatlich gebührt. Aufgrund einer Berufung gegen diesen Bescheid wurde vom Bundesministerium für Finanzen ebenfalls per Bescheid (GZ 40 3100/1-VI/3/87) festgelegt, daß der Fahrtkostenzuschuß für die Monate März 1986 bis August 1987 monatlich 542.- und vom 1. September 1987 an 455.- zu betragen hat.

Am 7. September 1993 erging ein neuerlicher Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, daß Herrn Bez.Insp. Müllner vom 1. Dezember 1991 an ein monatlicher Fahrtkostenzuschuß von 149.- gebührt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Wer hat einen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß und wie oft und aus welchem Grund wird dieser neu berechnet?
2. Wie wird der Fahrtkostenzuschuß ermittelt?
3. Gibt es bei den einzelnen Beamtengruppen, speziell bei der Zollwache einerseits und der Gendarmerie andererseits, unterschiedliche Kriterien bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages des Fahrtkostenzuschusses?

4. Wenn ja, warum und in welcher Form?
5. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß jemandem, der weder seinen Wohn- noch den Arbeitsort wechselt, der Fahrtkostenzuschuß, der ursprünglich 239.- monatlich betrug, 1987 auf 542.- monatlich hinauf-, 16 Monate danach auf 455.- monatlich herabgesetzt und mittels Bescheid vom 7. September 1993 festgestellt wird, daß vom 1. Dezember 1991 an, ein Fahrtkostenzuschuß von 149.- monatlich gebührt?
6. Wer hat bei der Entscheidung bzgl. Fahrtkostenzuschuß die Entscheidungsbefugnis, d.h. inwieweit ist die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und dem Burgenland an Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen gebunden?